



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Dezember 1995

Nummer 73

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	18. 5. 1995	Fünfte Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	1185
2022	16. 11. 1995	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	1182
2022	17. 11. 1995	Bekanntmachung der Betriebssatzung für das Westfälische Heilpädagogische Kinderheim Hamm und das Westfälische Jugendheim Tecklenburg des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	1182
223	18. 11. 1995	Vierte Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NW	1186
7125	19. 11. 1995	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung – KÜGebO –	1184
	10. 11. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der 18. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (Erweiterung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches am Hafen Köln-Godorf und Ergänzung der Darstellungen im Raum Köln-Worringen)	1184

2022

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

Vom 16. November 1995

Die 10. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat aufgrund der §§ 6, 7 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657) in der Sitzung am 16. November 1995 folgende Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 12. Januar 1995 (GV. NW. S. 72), zuletzt geändert am 16. März 1995 (GV. NW. S. 204), beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

In § 4 Abs. 1 wird nach dem Wort „Rechnungsprüfungsausschuß“ eingefügt:

- Ausschuß Jugendheime

Artikel II

Diese Satzung tritt am 16. November 1995 in Kraft.

Münster, den 16. November 1995

Bolte
Vorsitzende der
10. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieser Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 16. November 1995

Dr. Scholle
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

- GV. NW. 1995 S. 1182.

2022

**Bekanntmachung
der Betriebssatzung für das
Westfälische Heilpädagogische Kinderheim Hamm
und das Westfälische Jugendheim Tecklenburg
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

Vom 17. November 1995

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 Buchstabe d) und 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657) i. V. m. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) und der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekannt-

machung vom 1. Juni 1988 (GV. NW. S. 324) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe am 16. November 1995 folgende Betriebssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**Betriebssatzung
für das Westfälische Heilpädagogische Kinderheim
Hamm und das Westfälische Jugendheim Tecklenburg
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Das Westfälische Heilpädagogische Kinderheim Hamm und das Westfälische Jugendheim Tecklenburg des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (im folgenden bezeichnet als Jugendheime) werden nach der Eigenbetriebsverordnung, der Landschaftsverbandsordnung und dieser Satzung als organisatorisch und finanzwirtschaftlich eigenständige Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit wie Eigenbetriebe geführt.

(2) Die Jugendheime erfüllen Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe im Sinne des § 85 Abs. 2 SGB VIII (KJHG).

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Die Jugendheime verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 Abgabenordnung „Bildung und Erziehung“ und „Förderung der Jugendhilfe“.

(2) Die Jugendheime sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Jugendheime dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Dies gilt auch für etwaige Überschüsse.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweckbetrieb der Jugendheime fremd sind, begünstigt werden.

(5) Im Falle der Auflösung der Jugendheime fällt das Vermögen an den Landschaftsverband zurück.

§ 3

Leitung der Jugendheime

(1) Es wird für die Jugendheime je ein Werkleiter bestellt. Die Bestellung soll auf 6 Jahre erfolgen.

(2) Die Werkleitungen vertreten den Landschaftsverband Westfalen-Lippe jeweils in den Angelegenheiten ihres Jugendheimes, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Ausschusses Jugendheime unterliegen.

§ 4

Personalangelegenheiten

(1) Die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten in den Jugendheimen ist den Werkleitungen übertragen mit Ausnahme

1. der Mitglieder der Werkleitung und deren Vertreter/innen,
2. der Beamtinnen/Beamten.

(2) Soweit für Entscheidungen in Personalangelegenheiten von Beschäftigten in den Jugendheimen der Träger zuständig ist, steht den Werkleitungen ein Vorschlagsrecht zu.

§ 5

Landschaftsversammlung

(1) Die Landschaftsversammlung beschließt über die Angelegenheiten, die sie nach der Landschaftsverbandsordnung nicht übertragen kann, und über:

1. Feststellung und Änderung der Wirtschaftspläne,
2. Feststellung der Jahresabschlüsse und die Verwendung der Gewinne bzw. die Deckung von Verlusten,
3. die Rückzahlung von Eigenkapital an den Landschaftsverband.

(2) Der Landschaftsversammlung werden die Finanzpläne vorgelegt.

§ 6

Landschaftsausschuß

(1) Der Landschaftsausschuß beschließt über alle Angelegenheiten der Jugendheime, soweit sie nicht

- der Landschaftsversammlung vorbehalten sind,
- dem Ausschuß Jugendheime zur Entscheidung zugewiesen sind,
- dem Direktor des Landschaftsverbandes übertragen sind,
- Geschäfte der laufenden Betriebsführung sind.

(2) Der Landschaftsausschuß beschließt ferner über die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Werkleitungen und deren Vertreter/innen. In dringenden Fällen kann der Direktor des Landschaftsverbandes Beschäftigte vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Werkleitungen oder deren Vertreter/innen beauftragen.

(3) Der Landschaftsausschuß bereitet die Beschlüsse der Landschaftsversammlung vor. Er berät insbesondere die Entwürfe der Wirtschafts- und Finanzpläne sowie die Jahresabschlüsse nach Vorberatung im Ausschuß Jugendheime und im Finanzausschuß vor der Beschlußfassung in der Landschaftsversammlung.

§ 7

Ausschuß Jugendheime, Landesjugendhilfeausschuß

(1) Ausschuß im Sinne des § 5 EigVO ist der Ausschuß Jugendheime. Er ist gemeinsamer Ausschuß für die Eigenbetriebe

- Westfälisches Jugendheim Tecklenburg
- Westfälisches Heilpädagogisches Kinderheim Hamm.

(2) Der Ausschuß Jugendheime besteht aus 12 stimmberechtigten Mitgliedern der Landschaftsversammlung, die auch Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses sind.

(3) § 18 Landschaftsverbandsordnung gilt entsprechend.

(4) Der Ausschuß Jugendheime entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Ausschuß Jugendheime in den ihm vom Landschaftsausschuß ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

- a) Konzeptionelle Grundlagen der Arbeit der Jugendheime,
- b) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i. S. v. § 15 EigVO, es sei denn, daß sie unabweisbar sind,
- c) Zustimmung zu Mehrausgaben i. S. v. § 16 EigVO, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 100 000,— DM übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der lfd. Betriebsführung und Angelegenheiten, die der Zuständigkeit anderer Organe vorbehalten sind,
- d) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluß.

(5) Der Ausschuß Jugendheime berät die Beschlüsse der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses vor.

(6) Die Rechte des Landesjugendhilfeausschusses nach der Satzung des Landesjugendamtes bleiben unberührt.

§ 8

Direktor des Landschaftsverbandes

(1) Der Direktor des Landschaftsverbandes ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte der Jugendheime.

(2) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Direktor des Landschaftsverbandes den Werkleitungen Weisungen erteilen.

(3) Der Direktor des Landschaftsverbandes ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Einstellung, Beförderung und Entlassung der Beamtinnen/Beamten der Besoldungsgruppen A 1–A 12.
2. Für alle Beamtinnen/Beamten die Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin/eines Beamten auf Probe oder auf Lebenszeit, Entlassung auf Antrag, Versetzung in den Ruhestand sowie Versetzung in den Geschäftsbereich eines anderen Dienstherrn.
3. Nebentätigkeiten für Beamtinnen/Beamte.
4. Allgemeine Regelungen des Einstellungsverfahrens, der Anstellungs- und Vertragsbedingungen für alle Beschäftigten.
5. Angelegenheiten des Datenschutzes von grundsätzlicher Bedeutung.
6. Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen gegenüber dem Personal der Jugendheime.
7. Führung von arbeits-, dienst- und beamtenrechtlichen Streitigkeiten.
8. Erstellung des Gleichstellungsplanes des LWL und grundsätzliche Angelegenheiten der Gleichstellung.

(4) Der Direktor des Landschaftsverbandes kann den Jugendheimen im Rahmen ihres Personalbedarfs Dienstkräfte anderer Dienststellen zur Vermeidung von Personalüberhängen abordnen oder versetzen.

§ 9

Stammkapital

Das Stammkapital der Jugendheime besteht jeweils aus den Anlagegütern mit einer Nutzungsdauer bis zu 15 Jahren (Ausstattungsgegenstände) sowie den Gebäuden und Grundstücken, die auf Dauer genutzt werden und im Eigentum des Landschaftsverbandes stehen. Das Stammkapital beträgt für das Westf. Heilpädagogische Kinderheim Hamm 529 000,— DM und für das Westf. Jugendheim Tecklenburg 2 672 000,— DM.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Münster, den 17. November 1995

Bolte

Vorsitzende der
10. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieser Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 17. November 1995

Dr. Scholle

Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

7125

**Dreizehnte Verordnung
zur Änderung der Kehr- und
Überprüfungsgebührenordnung – KÜGebO –
Vom 19. November 1995**

Aufgrund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1994 (BGBl. I S. 1624), und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 339), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1116), wird verordnet:

Artikel I

Die Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung vom 27. November 1984 (GV. NW. S. 738), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 1994 (GV. NW. S. 1004), wird wie folgt geändert:

- 1 § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Das Entgelt beträgt für einen Arbeitswert 1,11 DM zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.“
- 2 § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- 2.1 In Satz 1 wird das Wort „verläuft“ durch die Wörter „oder die jeweilige Abgasleitung verlaufen“ ersetzt.
- 2.2 In Satz 2 wird das Wort „Schornsteinsohle“ durch die Wörter „Sohle des Schornsteins oder der Abgasleitung“ ersetzt.
- 2.3 In Satz 3 wird das Wort „Schornsteinmündung“ durch die Wörter „Mündung des Schornsteins oder der Abgasleitung“ ersetzt.
- 2.4 In Satz 4 werden hinter dem Wort „Schornsteine“ die Wörter „oder Abgasleitungen“ eingefügt.
- 3 In § 3 wird das Wort „Schornsteinstockwerk“ durch das Wort „Stockwerk“ ersetzt.
- 4 In § 4 Nrn. 1, 2 und 3 wird jeweils das Wort „Schornsteinstockwerk“ durch das Wort „Stockwerk“ ersetzt.
- 5 Zu § 5 Nr. 1 werden die Wörter „Schornstein- bzw. Leitungsstockwerk“ durch das Wort „Stockwerk“ ersetzt.
- 6 § 11 erhält folgende neue Fassung:

„§ 11

**Gebühren für die Prüfung und Begutachtung
nach Baurecht**

(1) Die Gebühr für die Prüfung und Begutachtung von Schornsteinen oder Abgasleitungen und das Ausstellen der Bescheinigung nach § 43 Abs. 7 der Landesbauordnung (BauO NW) i. V. m. § 13 Abs. 1 Nrn. 4 und 9 SchfG einschließlich der Vorbesichtigung von Schornsteinen im Rohbauzustand und der Druckprüfung von Abgasleitungen beträgt

	AW
pro Gebäude	85,9
pro Rauch- oder Abgasschornstein oder Abgasleitung	25,2
und pro Stockwerk	10,1

(2) Für die Prüfung und Begutachtung von Schornsteinen ohne Vorbesichtigung im Rohbauzustand wird die Hälfte der Gebührensätze nach Absatz 1 erhoben.

Das gleiche gilt auch für Abgasleitungen, die nur der Ringspaltnessung bedürfen.

(3) Für jede erforderliche Wiederholung der Druckprüfung von Abgasleitungen nach Absatz 1 wird die Hälfte der Gebührensätze nach Absatz 1 erhoben. Für jede erforderliche Wiederholung der Prüfung und Begutachtung nach Absatz 2 wird ein Viertel der Gebührensätze nach Absatz 1 erhoben.“

- 7 § 12 wird wie folgt geändert:

7.1 Der Überschrift wird das Wort „Sonstige“ vorangestellt.

7.2 In Absatz 1 werden die Wörter „von Schornsteinen und Feuerungsanlagen“ durch die Wörter „nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 SchfG“ ersetzt.

7.3 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Für sonstige Druck- oder Dichtheitsprüfungen werden die Kosten nach der erforderlichen Arbeitszeit und dem erforderlichen Arbeitsaufwand berechnet.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 1995

Der Minister für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wolfgang Clement

– GV. NW. 1995 S. 1184.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 18. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes für den
Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie
Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis,
Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis
(Erweiterung des Gewerbe- und Industrie-
ansiedlungsbereiches am Hafen Köln-Godorf
und Ergänzung der Darstellungen im Raum
Köln-Worringen)**

Vom 10. November 1995

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 10. Juni 1994 die Aufstellung der 18. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (Erweiterung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches am Hafen Köln-Godorf und Ergänzung der Darstellungen im Raum Köln-Worringen), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 22. Mai 1995 – VI B 1 – 60.65.17 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 18. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) und beim Oberstadtdirektor der Stadt Köln zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die

Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 10. November 1995

Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Adamowitsch

– GV. NW. 1995 S. 1184.

2022

Fünfte Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände

Vom 18. Mai 1995

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 694) hat der Verwaltungsrat der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in seiner Sitzung am 18. Mai 1995 wie folgt beschlossen:

I.

Die Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 19. November 1985 (GV. NW. 1986 S. 71), zuletzt geändert durch die Vierte Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände vom 6. Dezember 1991 (GV. NW. 1992 S. 94), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d werden die Worte „Ortskrankenkassen ein Vertreter“ durch die Worte „Mitglieder auf Erstattungsgrundlage einen Vertreter“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 Buchstabe d werden die Worte „der AOK-Landesverband Rheinland und der AOK-Landesverband Rheinland-Pfalz gemeinsam für einen Vertreter“ durch die Worte „die AOK-Rheinland für einen Vertreter“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „§§ 22 bis 24 sowie 25 Abs. 1“ durch die Worte „§§ 30 bis 32 sowie 33“ ersetzt.

2. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „des Gemeindedirektors“ durch die Worte „des Bürgermeisters“)“ ersetzt.

^{*)} bzw. des Gemeindedirektors nach bisherigem und Übergangsrecht der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

3. In § 11 Abs. 3 Buchstabe b wird folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt nicht für unmittelbar von den Bürgern gewählte Beamte auf Zeit.“

4. § 12 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„Betragen sämtliche Leistungen des ausscheidenden Mitglieds in den letzten 30 Jahren nach Abzug von 5 vom Hundert als Verwaltungskostenbeitrag weniger als sämtliche Leistungen der Versorgungskasse in diesem Zeitraum für das Mitglied, so hat das Mitglied, das selbst gekündigt hat oder auf seinen Antrag vorzeitig entlassen worden ist oder dem nach Absatz 2 Buchstabe a oder b gekündigt worden ist, diesen Unterschiedsbetrag zu erstatten.“

b) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„² Gleiches gilt für Sonderbonusleistungen gemäß § 29 Abs. 8, die das ausscheidende Mitglied in den letzten 10 Jahren erhalten hat.“

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

5. § 17 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, ist diese durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen und der Versorgungskasse zu bestätigen, daß eine andere Beschäftigungsmöglichkeit gem. § 45 Abs. 3 LBG NW bzw. § 56 Abs. 3 LBG RhPf bzw. § 42 Abs. 3 BBG nicht besteht.“

6. § 29 wird wie folgt geändert:

a) § 29 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) ¹Der Verwaltungsrat kann über die Regelungen in Absatz 7 hinaus für freiwillige Mitglieder (§ 3 Abs. 2) einzelner Umlagegemeinschaften einen Sonderbonus beschließen. ²Der Sonderbonus wird nur Mitgliedern mit einem erheblichen, mindestens zehnjährigen ununterbrochenen Umlageüberhang gewährt. ³Für die Berechnung des Sonderbonus gelten die Vorschriften in Absatz 7 Satz 2 bis 6 sinngemäß. ⁴Die Belastung des Mitgliedes wird durch den Sonderbonus auf 110% des Gesamtaufwandes des Mitglieds begrenzt.“

b) Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 9 und wie folgt geändert:

Die Worte „Absatz 6 und 7“ werden durch die Worte „Absatz 6 bis 8“ ersetzt.

7. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „§ 66 Abs. 3 und Abs. 6 GO NW“ durch die Worte „§ 79 Abs. 3 und Abs. 6 GO NW“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Worte „§ 80 Abs. 2 Satz 2 GO NW“ durch die Worte „§ 93 Abs. 2 Satz 2 GO NW“ ersetzt.

c) In Absatz 5 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 94 Abs. 2 GO NW)“.

d) In Absatz 6 werden im 1. Klammerabsatz die Worte „§ 99 GO NW“ durch die Worte „§ 101 GO NW“ und im 2. Klammerabsatz die Worte „§ 102 GO NW“ durch die Worte „§ 103 GO NW“ ersetzt.

e) In Absatz 7 werden die Worte „§ 102 Abs. 1 Nr. 2 GO NW“ durch die Worte „§ 103 Abs. 1 Nr. 2 GO NW“ ersetzt.

8. § 35 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Zur Sicherstellung der satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung, zur Vermeidung von Umlageschwankungen sowie zur Entlastung von freiwilligen Kassenmitgliedern, deren Umlageaufwand über lange Zeit den Gesamtaufwand erheblich überschritten hat (§ 29 Abs. 8), ist eine Sonderrücklage zu bilden. ²Als Untergrenze wird $\frac{1}{10}$ und als Obergrenze $\frac{1}{5}$ des Jahresbetrages des von der Versorgungskasse zu leistenden Versorgungsaufwandes nach dem jeweils vorangegangenen Haushaltsjahr bestimmt (Schwankungsgrenze des Sollbestandes).“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹In die Sonderrücklage fließen bis zum Erreichen der Obergrenze

a) Erstattungen von Dritten, soweit diese nicht in die Umlageregelung einbezogen werden,

b) die Vermögenserträge.

²Ist die Untergrenze der Sonderrücklage erreicht, können die unter Buchstaben a und b aufgeführten Einnahmen zur Minderung der gemäß § 34 Abs. 2 aus der Umlage aufzubringenden Zuführung an die allgemeine Rücklage eingesetzt werden. ³Soweit deren Sollbestand erreicht ist, können diese Einnahmen sowie die Sonderrücklage im Rahmen der Schwankungsgrenzen gemäß Absatz 1 Satz 2 zur Finanzierung der Entlastungsregelung gemäß Absatz 1 Satz 1 eingesetzt werden. ⁴Soweit über die Obergrenze hinaus Mittel gemäß Satz 1 zur Verfügung

Nr. 1 bis 13 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 sowie aufgrund von § 11 Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NW – VergabeVO NW) vom 20. November 1993 (GV. NW. S. 890), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. April 1995 (GV. NW. S. 394), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- „(4) Soweit in einem Zulassungsantrag

1. die Ludwig-Maximilians-Universität München und die Technische Universität München oder
2. die Freie Universität Berlin, die Humboldt-Universität Berlin und die Technische Universität Berlin

als Studienorte unmittelbar nacheinander genannt werden, werden die Ortswünsche für diese Studienorte innerhalb der für den zuerst genannten dieser Studienorte angegebenen Ortspräferenz nacheinander berücksichtigt.“

2. In § 11 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 bis 4“ ersetzt.

3. In § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl „0,7“ durch die Zahl „0,5“ ersetzt.

4. § 24 Abs 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

a) Unter Buchstabe a) wird die Zahl „1,4“ durch die Zahl „1,7“ ersetzt.

b) Unter Buchstabe b) wird die Zahl „0,3“ durch die Zahl „0,1“ ersetzt.

c) Unter Buchstabe c) wird die Zahl „1,3“ durch die Zahl „1,5“ ersetzt.

5. In § 44 Abs. 4 werden die Worte „Nr. 2“ gestrichen.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1995 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1996.

Düsseldorf, den 18. November 1995

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Anke Brunn

– GV, NW, 1995 S. 1186.

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (02 11) 9682/229, Tel. (02 11) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
 bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzuheben. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359